

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

3. Geschäfts-Ordnung für die Badische Anwaltskammer und für deren
Vorstand

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

3. Geschäfts-Ordnung für die Badische Anwalts- kammer und für deren Vorstand.

Vom 11. Januar 1880.

§ 1. Jeder bei einem badischen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, der seine Zulassung ausspricht, dem Vorstande der Anwaltskammer davon Anzeige zu machen, unter gleichzeitiger Angabe des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, und seines Wohnsitzes.

In gleicher Weise sind Veränderungen in der Zulassung und der Wechsel des Wohnsitzes, sowie der Austritt aus der Anwaltschaft anzuzeigen.

Der Vorstand führt eine Liste, in welche er die zugelassenen Anwälte einträgt.

§ 2. Die Kammer hat einen Vorstand von fünfzehn Mitgliedern, wovon sechs in Karlsruhe domicilirt sein müssen.

§ 3. Der Vorstand wird von der Versammlung der Kammer durch nicht unterschriebene Stimmzettel gewählt.

Ergibt sich im ersten Wahlgange keine absolute Majorität, so wird die doppelte Zahl der noch zu Wählenden aus denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, in die engere Wahl gebracht. Wenn bei dieser engeren Wahl auf solche zurückgegangen werden muß, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet nöthigenfalls zwischen denselben das Loos.

Das Wahlergebniß wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt.

Die nothwendiger Weise in Karlsruhe domicilirten Mitglieder des Vorstandes werden in besonderem Wahlgange zuerst gewählt.

§. 4. Nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses haben die anwesenden Gewählten etwaige Ablehnungsgründe sofort vorzutragen. Die versammelte Kammer beschließt darüber sofort.

Den nicht anwesenden Gewählten wird ihre Wahl durch den Vorsitzenden angezeigt; dieselben haben innerhalb einer Woche etwaige Ablehnungsgründe bei dem Vorstande geltend zu machen. Verspätet geltend gemachte Ablehnungsgründe werden nicht berücksichtigt.

§ 5. Die Versammlungen der Anwaltskammer und die Sitzungen des Vorstandes finden, wenn von dem Vorsitzenden des letzteren nichts Anderes bestimmt wird, in dem Justiz-Gebäude in Karlsruhe statt.

Die Versammlungen der Anwaltskammer und die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Vorsitzende einzelnen Personen nach freiem Ermessen den Zutritt gestatten.

Die Leitung der Verhandlungen gebührt dem jedesmaligen Vorsitzenden.

6. Die Versammlungen der Kammer werden in der Regel durch Aus schreiben in der Karlsruher Zeitung und je einer von dem Vorsitzenden zu wählenden, an den Landgerichtssitzen (außer Karlsruhe) erscheinenden Zeitung berufen.

Ausnahmsweise kann der Vorstand die Berufung durch schriftliche Einladung in einzelnen Fällen beschließen.

§ 7. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Versammlung der Anwaltskammer fest.

Anträge einzelner Kammermitglieder, welche auf die Tagesordnung gebracht werden, müssen von wenigstens fünf Mitgliedern der Kammer unterzeichnet und mindestens eine Woche vor Erlass der Einladung bei dem Vorstande eingereicht sein.

§ 8. Anträge, welche in der Versammlung zu einem Gegenstande der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt sein.

§ 9. Die vom Vorstande zu stellende Rechnung soll für die Mitglieder der Kammer während einer Woche vor der Versammlung, welche zur Prüfung der Rechnung bestimmt ist, auf dem Anwaltszimmer in dem Justiz-Gebäude in Karlsruhe aufgelegt werden.

§ 10. Die Versammlung der Anwaltskammer setzt auf je zwei Jahre den Betrag fest, welchen jedes Mitglied jährlich an die Kasse derselben zu entrichten hat.

Das Rechnungsjahr der Kammer beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres. Beiträge, welche bis zum 31. Januar des Jahres nicht geleistet sind, erhebt der Schriftführer durch Postnachnahme.

§ 11. Die Erneuerungswahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre im Monate Oktober statt.

§ 12. Die durch die Wahl des Vorstandes zu berufenden Mitglieder des Ehrengerichts werden in einer Vorstandsitzung vermittelst nicht unterzeichneter Stimmzettel gewählt.

Das Ergebnis der Wahl und die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreter zu berufen sind, werden durch den Vorsitzenden vermittelst einmaliger Einrückung in die Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Wahl gilt für den Zeitraum von zwei Jahren.